

# Eingetragener Verein

## Gründung

Ein Verein, dessen Hauptweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann frei gegründet werden. Rechtsfähig als juristische Person und zum „e. V.“ wird ein Verein durch Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister. Die Eintragung ist rechtsgründend, nicht lediglich rechtsbezeugend.

Wirtschaftliche Vereine hingegen bedürfen einer staatlichen Erlaubnis.

## Gründungsversammlung

Für die Gründung sind mindestens sieben Gründungsmitglieder erforderlich, die eine Gründungsversammlung abzuhalten haben, in der die Satzung festgelegt und der Vorstand gewählt wird.

Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von denjenigen, die nach der Satzung hierfür vorgesehen sind, zu unterzeichnen ist. In der Regel sind dies der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Alle gefassten Beschlüsse und Wahlen und die Abstimmungsergebnisse
- Name, Geburtsdatum und aktuelle Anschrift der gewählten Mitglieder des Vorstandes
- Erklärung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen mit allen Teilnehmern mit Name und Wohnort. Nach der Versammlung obliegt es dem Vorstand, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## Satzung

Ganz allgemein gilt auch hier „weniger ist mehr“.

Neben dem Namen und dem Sitz sowie dem Zweck des Vereins legt die Satzung die Rechte und Pflichten der Organe – insbesondere des Vorstands und der Mitgliederversammlung – sowie der einzelnen Mitglieder fest. Weiter hat die Satzung zu enthalten:

- Bestimmungen über Ein- und Austritt der Mitglieder
- Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes
- Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse

Das Original der Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern mit dem Datum der Errichtung zu unterzeichnen.

Über die Mindestangaben hinaus sind viele weitere Regelungen möglich, wenn und soweit sie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Um mögliche Beanstandungen des Vereinsregisters, das die Satzung autonom prüft, zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, den Entwurf der Satzung vor der Gründungsversammlung durch einen im Vereinsrecht erfahrenen Juristen prüfen zu lassen. Rechtlich einwandfreie Mustersatzungen sind ferner oft über die jeweiligen Fachverbände erhältlich.

Der regelmäßig nur mit der Vorbereitung der Vereinsregisteranmeldung befasste Notar kann Mängel der Satzung und/oder Fehler im Gründungsverfahren nicht beheben.

Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, werden steuerlich privilegiert. Da über Steuerbefreiungen oder –vergünstigen allein die Finanzverwaltung entscheidet, sind dessen Gestaltungsvorgaben zwingend einzuhalten. In Zweifelsfragen kann es zweckmäßig sein, den Entwurf der Satzung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Zur Gründungsversammlung sollte erst eingeladen werden, wenn das Finanzamt abschließend Stellung genommen hat.

Das Finanzamt kann einen vorläufigen Freistellungsbescheid erteilen; die endgültige Anerkennung erfolgt jedoch erst bei der jeweiligen Steuerveranlagung. In der Regel überprüft das Finanzamt die Steuerbegünstigung etwa alle drei bis vier Jahre.

## **Vorstand**

Jeder Verein muss einen Vorstand haben, der ihn nach außen vertritt; er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Über die Zusammensetzung und die Vertretungsbefugnis entscheidet die Satzung.

Häufig werden in der Satzung auch Personen als „Vorstand“ bezeichnet, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sein sollen (z. B. Schriftführer, Kassierer). Dies ist der sog. „Vorstand im weiteren Sinne“ oder die „Vorstandschaft“, wohingegen die vertretungsberechtigten Personen i. S. d. § 26 BGB als „Vorstand im engeren Sinne“ bezeichnet werden.

Die Satzung sollte deshalb zweifelsfrei und durchgängig differenzieren, welche Personen vertretungsberechtigt sind und welche nur zur „Vorstandschaft“ gehören. Selbstverständlich können beide Personenkreise auch zusammenfallen, die gesamte Vorstandschaft also vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sein.

Die Satzung legt ferner fest, ob der Verein durch eine Person oder durch mehrere gemeinschaftlich vertreten wird. Wenn die Vertretung ausschließlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam erfolgen soll, kann dies bei einer geringeren Anzahl von Vorständen dazu führen, dass die Vertretung schwierig ist, wenn ein Mitglied des Vorstandes - z. B. urlaubsbedingt - nicht verfügbar ist.

## **Anmeldung zum Vereinsregister**

Nach der Gründungsversammlung ist die Eintragung im Vereinsregister zu veranlassen. Die entsprechende Anmeldung erfolgt durch die Mitglieder des neu gewählten Vorstands.

Der Notar bereitet die Anmeldung vor und beglaubigt die Echtheit der vor ihm geleisteten Unterschriften. Dann reicht er die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen (z. B. Einladung zur Gründungsversammlung ...) dem Vereinsregister ein, das prüft, ob alle Formalitäten eingehalten sind und die Satzung den rechtlichen Vorhaben genügt. Etwaige Fehler „beanstandet“ das Amtsgericht und gibt den Be-

teiligten auf, die konkret benannten Mängel zu beheben. Liegen alle Voraussetzungen vor, erhält der Verein mit Eintragung seine VR-Nummer und ist damit als juristische Person existent.

## **Änderungen der Satzung und der Zusammensetzung des Vorstandes**

Soll die Satzung geändert werden oder treten Veränderungen beim Vorstand im engeren Sinne ein, so müssen diese Veränderungen zum Vereinsregister angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt auch hier über den Notar durch Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl.

Bei *Wahlen* ist eine einfache Abschrift des Protokolls einzureichen und das Einladungsschreiben. Das Protokoll sollte folgende Angaben enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung über die form- und fristgerechte Einberufung der Versammlung
- Tagesordnung mit Angabe, ab sie bei der Einberufung mit angekündigt war
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Alle gefassten Beschlüsse mit ziffernmäßiger Angabe der Abstimmungsergebnisse
- Name, Geburtsdatum und Adresse der neu gewählten Vorstandsmitglieder
- Ausdrückliche Erklärung der Annahme der Wahl durch die Gewählten
- Unterschriften derjenigen, die nach der Satzung das Protokoll zu unterzeichnen haben

Da bei der Anmeldung versichert wird, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind, empfiehlt es sich, bei der Einladung und bei der Versammlung hierauf peinlich genau zu achten.

Anmeldeberechtigt und –verpflichtet ist der neue Vorstand.

Bei *Satzungsänderungen* hat das Protokoll zusätzlich den vollständigen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen und die Annahme der neuen Satzung zu enthalten.

In der Einladung ist darzulegen, welche Bestimmung wie geändert werden soll, ide-

alerweise durch eine synoptische Darstellung. Nur hierüber kann Beschluss gefasst werden. Ergibt sich in der Versammlung, dass auch andere Bestimmungen geändert werden sollten, kann dies nicht beschlossen, weil hierzu nicht eingeladen worden ist. Dies wäre nur ausnahmsweise möglich, wenn alle Mitglieder zugegen wären, was – bei größeren Vereinen schwer möglich – dem Vereinsregister auch nachgewiesen werden müsste. Die allgemeine Angabe „Satzungsänderung“ als TOP reicht deshalb nicht aus.

## **Auflösung und Liquidation**

Ein Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; eine Einstellung des Vereinslebens in rein tatsächlicher Hinsicht reicht nicht aus. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Als Folge der Auflösung ist der Verein abzuwickeln. Die Abwicklung erfolgt durch die Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte zu beenden haben und Forderungen einzuziehen sowie das Vereinsmögen in Geld umzusetzen. Sie haben Gläubiger zu ermitteln, deren Forderungen zu tilgen und etwa noch vorhandenes Vermögen zu verteilen.

Zum Liquidator ist der Vorstand berufen, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Liquidator bestellt wird. Die Auflösung und die Bestellung des Liquidators sind über einen Notar zum Vereinsregister anzumelden. Die Auflösung ist ferner durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen.

Näheres können Sie unserem Informationsblatt entnehmen, das wir Ihnen auf Wunsch gerne übermitteln.